

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES FATCA-
ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ) SOWIE
DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN
AUSTAUSCH LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER
KONZERNE (CBC-GESETZ)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 97/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Vernehmlassung	10
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	12
5.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	12
5.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	13
5.3 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	13
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	13
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	15
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	15
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	15
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	15
7.4 Evaluation.....	16
II. ANTRAG DER REGIERUNG	16
III. REGIERUNGSVORLAGE	17
1. Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes	17
2. Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes	19
3. Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes	21

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat sich im Rahmen der internationalen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (FATCA, AIA, Country-by-Country Reporting) verpflichtet, diese Abkommen zu implementieren und deren effektive Umsetzung sicherzustellen. Mit Urteil vom 14. März 2023 (StGH 2022/083) stellte der Staatsgerichtshof zum FATCA-Gesetz (in der Fassung vor dem 1. Januar 2021) fest, dass im Falle von Widerhandlungen eines Trusts der Trustee mangels Rechtsgrundlage nicht belangt werden kann ("nulla poena sine lege").

Mit der Revision des FATCA-Gesetzes, des AIA-Gesetzes und des CbC-Gesetzes im Jahr 2020 hat der Gesetzgeber die jeweiligen Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen ausgedehnt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 69/2020). Um auch im Falle eines Trusts die effektive Umsetzung der internationalen Verpflichtungen sicherstellen zu können, wurde die Verantwortlichkeit auf sämtliche "Rechtsträger" (FATCA, AIA) respektive "konstitutive Rechtsträger" (CbC) erweitert. Beide Begriffe gehen bereits auf Grundlage der internationalen Abkommen über den Begriff "juristische Personen" hinaus und umfassen bspw. auch Personengesellschaften und Trusts. Im Falle von Trusts wurde im Rahmen dieser Revisionen in den Erläuterungen im entsprechenden Bericht und Antrag (BuA 69/2020) jedoch ausgeführt, dass Trusts mangels Rechtspersönlichkeit ungeachtet der Erweiterung des Gesetzeswortlautes weiterhin nicht gebüsst werden können. Hier solle der Trustee für Widerhandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Durch das genannte StGH-Urteil wurde allerdings klargestellt, dass diese in den Erläuterungen ausgeführte Vorgehensweise nicht durch die neue gesetzliche Regelung gedeckt sei. Festzuhalten ist, dass in den Erläuterungen irrtümlich angenommen wurde, dass der Trust selbst nicht strafbar sein kann. Die oben genannte Erläuterung muss deshalb richtiggestellt werden, was rechtssicher nur über die vorgeschlagene Anpassung möglich ist.

Aufgrund des ergangenen Urteils des Staatsgerichtshofes zum FATCA-Gesetz idF vor dem 1. Januar 2021 schlägt die Regierung deshalb vor, die Verantwortlichkeit in Zusammenhang mit Trusts auch für die geltende Rechtslage klarzustellen. Da Trusts im Rahmen dieser Spezialgesetze Träger von Rechten und Pflichten sind, sollen Trusts auch unmittelbar für Widerhandlungen strafbar sein. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut der aktuellen Bestimmungen. Um jegliche

potentielle Rechtsunsicherheit zu beseitigen und zur Sicherstellung der effektiven Umsetzung der internationalen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch soll dies mit der gegenständlichen Vorlage klargestellt werden.

Da sich in der Vernehmlassung keinerlei strittige Punkte ergeben haben, es sich hier um eine Klarstellung handelt und ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen spätestens am 1. Januar 2024 für verschiedene Peer-Review-Verfahren notwendig ist, beantragt die Regierung, die gegenständliche Vorlage abschliessend in Behandlung zu ziehen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 03. Oktober 2023

LNR 2023-1474

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) sowie des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat sich im Rahmen der internationalen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (FATCA, AIA, Country-by-Country Reporting) verpflichtet, die Abkommen entsprechend zu implementieren und die effektive Umsetzung sicherzustellen.

Notwendig wird die gegenständliche Anpassung, die mehr im Sinne einer Klarstellung zur Verbesserung der Rechtssicherheit zu verstehen ist, aufgrund eines StGH-

Urteils. Mit Urteil vom 14. März 2023 stellte der Staatsgerichtshof¹ zum FATCA-Gesetz ("Grunderlass")² fest, dass im Falle von Widerhandlungen eines Trusts der Trustee mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht belangt werden kann ("nulla poena sine lege").

Relevant zum Verständnis der gegenständlichen Vorlage ist die im Folgenden dargestellte Entwicklung der Bestimmung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit:

Art. 21 Abs. 1 des FATCA-Gesetzes ("Grunderlass") lautete wie folgt:

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüsst.

Art. 21 Abs. 1 des FATCA-Gesetzes ("aktuelle Fassung")³ lautet wie folgt;

Verantwortlichkeit von Rechtsträgern

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst.

Die analoge Anpassung wurde neben dem FATCA-Gesetz auch im AIA-Gesetz und sinngemäss auch im CbC-Gesetz vorgenommen. In den Erläuterungen⁴ zu Art. 21

¹ StGH 2022/083.

² Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika, LGBl. 2015 Nr. 7, LR. 359.131.2.

³ Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Fassung vom 1. Januar 2021, LGBl. 2020 Nr. 500, LR. 359.131.2.

⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, die

FATCA-Gesetz und Art. 25 CbC-Gesetz wurde auf die Erläuterungen zum entsprechenden Artikel im AIA-Gesetz verwiesen. Dort wurde Folgendes festgehalten: "Im Falle von Trusts findet mangels eigener Rechtspersönlichkeit Art. 34 weiterhin keine Anwendung. In diesen Fällen ist der jeweilige Treuhänder (Trustee) für Widerhandlungen nach Art. 28 zur Verantwortung zu ziehen."

Obwohl das genannte StGH-Urteil zum Grunderlass erfolgte, hat es, aufgrund der oben zitierten Formulierung in den Erläuterungen im BuA 2020/69 auch eine Auswirkung auf die aktuelle Fassung. Trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Verantwortlichkeit aller "Rechtsträger", welche gemäss der gesetzlichen Definition auch Trusts umfasst, wird durch die Erläuterung eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die nur auf dem gesetzgeberischen Wege eindeutig aufgehoben werden kann. Für eine effektive Umsetzung und für deren Nachweis ist Rechtssicherheit jedoch zentral.

Eindeutig ist, dass es jederzeit der Wille des Gesetzgebers war, sämtlichen Widerhandlungen gegen die entsprechenden Gesetze entgegenzutreten und diese gegebenenfalls zu bestrafen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der Revision des FATCA-Gesetzes, des AIA-Gesetzes und des CbC-Gesetzes im Jahr 2020 (in Kraft ab dem 1. Januar 2021) und damit bereits einige Jahre vor dem oben erwähnten StGH-Urteil hat der Gesetzgeber die jeweiligen Regelungen zur Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen ausgedehnt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 69/2020). Um auch im Falle eines Trusts die effektive Umsetzung der

Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG), BuA-Nr. 2020/69.

internationalen Verpflichtungen sicherstellen zu können, wurde die Verantwortlichkeit auf sämtliche "Rechtsträger" (FATCA, AIA) respektive "konstitutive Rechtsträger" (CbC) erweitert. Beide Begriffe gehen bereits auf Grundlage der internationalen Abkommen über den Begriff "juristische Personen" hinaus und umfassen bspw. auch Personengesellschaften und Trusts. Im Falle von Trusts wurde im Rahmen dieser Revisionen in den Erläuterungen jedoch festgehalten, dass Trusts mangels Rechtspersönlichkeit ungeachtet der Erweiterung des Gesetzeswortlautes weiterhin nicht gebüsst werden können. Hier solle der Trustee für Widerhandlungen zur Verantwortung gezogen werden.

Durch das genannte StGH-Urteil wurde nun allerdings indirekt klargestellt, dass diese in den Erläuterungen ausgeführte Vorgehensweise nicht durch die neue gesetzliche Regelung gedeckt sei. Festzuhalten ist, dass in den damaligen Erläuterungen irrtümlich angenommen wurde, dass der Trust selbst nicht strafbar sein kann. Diese Erläuterung muss deshalb richtiggestellt werden, was rechtssicher nur über die vorgeschlagene Anpassung möglich ist.

Mit Ausnahme des FATCA-Abkommens gehen sämtliche Abkommen auf einen internationalen Standard im Steuerbereich zurück. Die AIA-Abkommen beruhen auf dem sog. Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS), und die CbC-Abkommen auf dem BEPS-Action-13-Standard der OECD. Die korrekte Einhaltung und effektive Umsetzung sämtlicher Abkommen ist für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein essentiell. Die Umsetzung des CRS sowie des Country-by-Country-Reporting unterliegt zudem dem Peer-Review-Verfahren des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes respektive der OECD. Die vorliegende Klarstellung ist damit im Interesse Liechtensteins, um entsprechende «Recommendations» zu vermeiden. Beide Standards, resp. der Ausgang der damit verbundenen Peer-Review-Verfahren sind auch entscheidende Kriterien im Rahmen der Länderüberprüfungen der EU-Code-of-Conduct-Gruppe

(Business Taxation) und daher für die EU-Liste der nicht-kooperativen Staaten relevant.

Da sich in der Vernehmlassung keinerlei strittige Punkte ergeben haben (s. dazu auch Kapitel 4), es sich hier um eine Klarstellung handelt und ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen spätestens am 1. Januar 2024 für verschiedene Peer-Review-Verfahren notwendig ist, beantragt die Regierung, die gegenständliche Vorlage abschliessend in Behandlung zu ziehen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Da Trusts im Rahmen dieser Spezialgesetze Träger von Rechten und Pflichten sind, sind Trusts auch unmittelbar für Widerhandlungen strafbar. Die oben genannte Erläuterung widerspricht jedoch diesem (geltenden) Gesetzeswortlaut. Diese potentielle Rechtsunsicherheit soll mit den angepassten Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Rechtsträgern respektive konstitutiven Rechtsträgern beseitigt werden.

4. VERNEHMLASSUNG

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) sowie des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Juli 2023 genehmigt und an die folgenden Verbände, Gerichte und Amtsstellen zur Stellungnahme bis zum 8. September 2023 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.
- Landessteuerkommission
- Staatsanwaltschaft

Seitens des Verwaltungsgerichtshofs, der Liechtensteinischen Treuhandkammer, der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V. und der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung wurde auf eine Stellungnahme verzichtet. Seitens des Liechtensteinischen Versicherungsverbands wurden weder Einwände noch Anregungen gemacht.

Der Liechtensteinische Bankenverband sah das Erfordernis aufgrund des ergangenen Urteils des Staatsgerichtshofes vom 14. März 2023 (StGH 2022/083) zum FATCA-Gesetz (Fassung vor dem 1. Januar 2021) die Verantwortlichkeit in

Zusammenhang mit Trusts auch für die geltende Rechtslage klarzustellen als gegeben an und hatte hierzu keine Anmerkungen und sah daher von einer Stellungnahme ab.

Seitens der übrigen Verbände und Behörden gingen bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist keine Stellungnahmen ein. Auf der Grundlage des Vernehmlassungsverfahrens ist die Vorlage damit gänzlich unbestritten.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 34 Abs. 1

Abs. 1 wird um die Wortfolge "und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt" ergänzt. Dadurch soll klargestellt werden, dass "Rechtsträger" im Falle von Widerhandlungen unmittelbar zur Verantwortung zu ziehen sind. Der Begriff "Rechtsträger" ist eigenständig definiert und bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 AIA-Gesetz). Somit gelten auch Rechtsformen und -gestaltungen als "Rechtsträger", denen nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) keine Rechtspersönlichkeit zukommt.

Da im Rahmen des AIA-Gesetzes (und in Einklang mit den zugrundeliegenden anwendbaren Abkommen) "Rechtsträger" die Träger von Pflichten sind, ist es folgerichtig, auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei diesen anzuknüpfen. Unabhängig davon, ob ein "Rechtsträger" über Rechtspersönlichkeit verfügt, soll dieser daher im Falle von Widerhandlungen unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden. Im Falle von Widerhandlungen eines Trusts ist unmittelbar der Trust

zu büssen und nicht der Trustee des Trusts. Letzterem kommt lediglich eine Ausfallhaftung zu, sofern die Busse vom Trust nicht bezahlt wird (vgl. Art. 34 Abs. 2).

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

5.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Zu Art. 21 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Anpassungen sollen am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

5.3 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Zu Art. 25 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Anpassungen sollen am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Sämtliche Gesetze dienen der Umsetzung von internationalen Abkommen Liechtensteins. Das AIA-Gesetz dient der Umsetzung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBl. 2015 Nr. 111) sowie der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (LGBl. 2016 Nr. 398), welche auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (LGBl. 2016 Nr. 397) beruht. Das FATCA-Gesetz dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens (LGBl. 2015 Nr. 5). Das CbC-Gesetz dient der Umsetzung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über

den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2016 Nr. 512), welche auch auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beruht, sowie der Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2018 Nr. 481).

Mit Ausnahme des FATCA-Abkommens gehen sämtliche Abkommen auf einen internationalen Standard im Steuerbereich zurück. Die AIA-Abkommen beruhen auf dem sog. Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS), und die CbC-Abkommen auf dem BEPS-Action-13-Standard der OECD. Die korrekte Einhaltung und effektive Umsetzung sämtlicher Abkommen ist für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein essentiell (s. dazu auch Kapitel 2).

Sämtliche der genannten Abkommen definieren eigenständig, wer die abkommensrechtlichen Pflichten wahrzunehmen hat. Dementsprechend sehen auch die jeweiligen Umsetzungsgesetze – ungeachtet der Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) – entsprechende Pflichten vor. Mit der Übernahme der Begriffe "Rechtsträger" respektive "konstitutiver Rechtsträger" werden im Rahmen dieser Spezialgesetze auch Rechtsformen und -gestaltungen in die Pflicht genommen, die keine Rechtspersönlichkeit haben.

Vor diesem Hintergrund ist es sodann folgerichtig, auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei den "Rechtsträgern" und "konstitutiven Rechtsträgern" anzuknüpfen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Eine der Kernaufgaben der Steuerverwaltung ist die Sicherstellung der ordnungsgemässen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen des AIA, FATCA und CbC. Durch die Vorlage werden einzelne Bestimmungen angepasst. Dies führt jedoch nicht zu einer Erweiterung der Kernaufgaben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit der Gesetzesanpassung sind keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AIA-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FATCA-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES CBC-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBl. 2016 Nr. 502, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen konstitutiven Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der konstitutive Rechtsträger gebüsst und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.